

Mobiler Sonderpädagogischer Beratungsfachdienst für städtische Schulen

Antrag Nr. 20-26 / A 00735 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion
vom 25.11.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03014

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.05.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

3 Anlagen

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1. Der städtische Weg zu einem inklusiven Schulsystem

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat im Jahr 2015 das Referat für Bildung und Sport beauftragt, für die Umsetzung der Inklusion an städtischen Schulen ein Stufenkonzept mit Handlungsempfehlungen zu entwickeln (Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 02934). Mit Beschluss vom 06.11.2019 (Nr. 14-20 / V 16639) entschied der Stadtrat, für die Schulen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen (RBS-A) Empfehlungen des „Stufenkonzepts zur Umsetzung von Inklusion an städtischen Schulen in München“ umzusetzen. Der Geschäftsbereich Berufliche Schulen (RBS-B) wurde beauftragt, ein eigenes Konzept auf der Grundlage des Stufenkonzepts zu entwickeln, um den spezifischen Rahmenbedingungen beruflicher Schulen gerecht zu werden.

Das Stufenkonzept¹ umfasst Handlungsempfehlungen für die Einzelschulen, für die die Schulen unterstützenden Organisationseinheiten des Referates für Bildung und Sport sowie für weitere Akteure der Schulgemeinschaft wie Eltern oder Ausbildungsbetriebe.

In den Ausführungen wurde festgestellt, dass „Schulen und Lehrkräfte generell sonderpädagogische Kompetenz und mehr schulpsychologische Unterstützung vermissen und fordern“ (Stufenkonzept, S. 308) und die Implementierung von zentraler sonderpädagogischer und schulpsychologischer Expertise für die städtischen Schulen wurde empfohlen (Stufenkonzept, Kap. 5.3.3.1). Ergänzend zum staatlichen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) soll dieser Dienst durch „schulpsychologische Expertise bereichert“ (Stufenkonzept, S. 310) werden und über diesen hinausgehende Aufgaben haben (Stufenkonzept, S. 309).

1 Weiß, S., Kiel, E., Markowetz, R., Dworschak, W., Müller, M. (2019). Stufenkonzept zur Umsetzung von Inklusion an städtischen Schulen in München. Expertise des Lehrstuhls für Schulpädagogik und des Lehrstuhls für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Ludwig-Maximilians-Universität München, im Auftrag der Landeshauptstadt München. Verfügbar unter <http://www.ganztag-muenchen.de/>.

1.2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.2.1. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Bayerns Schulen – Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom Juli 2011 ist inklusiver Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und inklusive Schulentwicklung eine gesetzlich verankerte Aufgabe aller Schulen in Bayern (Art. 30b BayEUG). Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden (Art. 30a Abs. 3 BayEUG). Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart (Art. 30a Abs. 5 Satz 1 BayEUG). Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule (Art. 41 Abs.1 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler*innen) entscheiden, an welchem der „im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte“ ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEUG). Die gültigen Regelungen in Bayern beschränken jedoch diese Wahlfreiheit, da schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen unberührt bleiben (Art. 30a Abs.5 Satz 2 BayEUG).

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet und durch die staatlichen Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) unterstützt (Art. 30b Abs. 2 BayEUG). Diese Sonderpädagog*innen diagnostizieren und fördern Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, beraten und bilden Lehrkräfte fort (Art. 21 BayEUG). „Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt“ (Art. 30a Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Dies gilt für die staatlichen sowie die städtischen Schulen gleichermaßen.

Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ setzt die Feststellung dieses Bedarfs durch eine*n Sonderpädagog*in voraus. Andere Beeinträchtigungen, die ebenfalls einen Förderbedarf begründen können, wie z.B. Lese-Rechtschreib-Störung oder Dyskalkulie werden dabei nicht berücksichtigt. Förderung und Beratung erhalten die Schüler*innen selbstverständlich auch durch Lehrkräfte oder im Besonderen auch durch Schulpsycholog*innen. Die individuelle Unterstützung kann dabei für alle Schüler*innen pädagogische, didaktisch-methodische oder schulorganisatorische Maßnahmen im und außerhalb des Unterrichts umfassen. Einen rechtlichen Rahmen für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schüler*innen „mit einer langandauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen“ bieten die Ausführungen in Art. 52 Abs. 5 BayEUG, die näher in der Bayerischen Schulordnung,

Teil 4 „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (§§ 31 - 36 BaySchO), geregelt werden. Notenschutz, d.h. der Verzicht auf die Einbringung von geforderten Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen, ist ausschließlich bei bestimmten Beeinträchtigungen² möglich (§ 34 BaySchO).

1.2.2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Auftrag an die Kommune

Die Behindertenrechtskonvention der United Nations³ (UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhaltet die Verpflichtung, Menschen mit und ohne Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu beschulen (Art. 24 UN-BRK). Das Übereinkommen ist am 26.03.2009 in Deutschland ratifiziert worden und am 22.01.2011 für die Europäische Union in Kraft getreten⁴. Mit der Umsetzung der UN-BRK geht ein Paradigmenwechsel einher – weg vom bisherigen System der Integration Einzelner in die Gesellschaft – hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller an der Gesellschaft. Die Konvention zielt auf selbstbestimmte Teilhabe und selbstverständliche Anerkennung von Vielfalt und auf eine positive Haltung in Bezug auf die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung. Bildungssysteme sollen so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen „ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung“ bringen können und ihnen wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden können (Art. 24 UN-BRK). In der gültigen Rechtsordnung in Deutschland werden Menschen mit Behinderungen als Menschen bezeichnet, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (...)“ (§ 2 SGB IX).

1.3. Inklusion an städtischen Schulen - aktueller Stand

Das Referat für Bildung und Sport hat mit der Leitlinie Bildung im Rahmen der PERSPEKTIVE MÜNCHEN 2010 herausgestellt, dass an den städtischen Bildungseinrichtungen in München die bedarfsgerechte Unterstützung aller Schüler*innen angestrebt und eine Pädagogik der Vielfalt unterstützt wird.

2 Notenschutz möglich bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung, Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung, Autismus mit kommunikativer Sprachstörung, Hör- oder Sehschädigung/Blindheit, Lesestörung, Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO)

3 Die UN-Behindertenrechtskonvention- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017). Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.). Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein.

4 <https://www.behindertenrechtskonvention.info/in-kraft-treten-der-konvention-3138/>

1.3.1. Städtische allgemeinbildende Schulen

Es ist davon auszugehen, dass viele Schüler*innen, die während der Grundschulzeit vom MSD gefördert wurden, in der Sekundarstufe eine Regelschule ohne sonderpädagogische Unterstützung besuchen (Münchner Bildungsbericht 2019, s. Anlage Abb. 1). Unterstützung an städtischen allgemeinbildenden Schulen erhalten die Schüler*innen und Erziehungsberechtigten derzeit neben ihren Lehrkräften und Schulleitungen auch durch die Schulpsycholog*innen.

Aufgrund der schulrechtlichen Eingangsvoraussetzungen für die Realschulen und Gymnasien sind die sonderpädagogischen Förderbedarfe auf bestimmte Bereiche begrenzt. In einer Erhebung an städtischen Schulen durch die Münchner Serviceagentur für Ganztagsbildung, Schulentwicklung und Inklusion (RBS-A-MSI) im Schuljahr 2018/2019 (s. Anlage Abb. 2 und 3) wurde deutlich, dass der Anteil der Schüler*innen mit vermutetem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung besonders hoch ist. Der in der Graphik (s. Anlage Abb. 2) dargestellte Anteil an Schüler*innen mit sprachlichem Förderbedarf ergibt sich aus dem hohen Anteil an neuzugewanderten Schüler*innen. Hier greifen andere durch den Stadtrat bewilligte und von den städtischen allgemeinbildenden Schulen umgesetzte Fördermaßnahmen.

Für die Umsetzung des Stufenkonzepts Inklusion wurden dem Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen (RBS-A) mit dem o. g. Stadtratsbeschluss im November 2019 Ressourcen für die Umsetzung an zwei Pilotschulen zur Verfügung gestellt. Die Handlungsempfehlungen des Stufenkonzepts Inklusion basieren auf den drei wesentlichen Faktoren der Schulentwicklung: Dies sind die inklusive Unterrichtsentwicklung, die inklusive Personalentwicklung sowie die inklusive Organisationsentwicklung. Mit dem Schuljahr 2020/2021 haben beide Schulen mit dem inklusiven Schulentwicklungsprozess begonnen, erste Fortbildungsmaßnahmen haben stattgefunden und es wurden Ansprechpartner*innen benannt. Beide Schulen werden in der Projektphase durch eine Prozessbegleitung mit inklusiver Kompetenz unterstützt. Die Erkenntnisse der Pilotphase der ersten beiden Schulen werden auf die weiteren Schulen übertragen. Für den Unterricht der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung ist die Unterstützung durch die sonderpädagogische Expertise wichtig. Für diese beiden Schulen soll eine enge Zusammenarbeit mit jeweils einem Förderzentrum durch Vermittlung der Regierung von Oberbayern vereinbart werden.

Es ist geplant, in den folgenden Schuljahren an weiteren städtischen Realschulen, Gymnasien und den Schulen besonderer Art den Prozess der inklusiven Schulentwicklung entsprechend dem Stufenkonzept Inklusion umzusetzen. Damit auch an den Schulen, die sich noch nicht im Umsetzungsprozess befinden, Informationen zu Förderbedarfen, Un-

terstützungsmaßnahmen oder der Unterrichtsgestaltung zur Verfügung stehen, werden ab dem kommenden Schuljahr schulische Ansprechpersonen zum Thema Inklusion benannt.

Daneben unterstützen die Maßnahmen des Handlungsfelds 1 aus den beiden Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK den inklusiven Schulentwicklungsprozess an den städtischen Gymnasien, Realschulen und Schulen der besonderen Art, z. B. die inklusive Hilfsmittelbeschaffung oder die inklusive Gestaltung der Schulhöfe. Um das inklusive Setting abzurunden bietet RBS-A für die Planungsphase von schulischen Neubauten und Generalsanierungen Beratungen zur Barrierefreiheit und inklusiven Ausgestaltung an.

Mit den einzurichtenden Stellen können nun kurzfristig verschiedene Bedarfe an städtischen Schulen gedeckt werden.

1.3.2. Städtische berufliche Schulen

Gemäß der rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Bildungsauftrag beruflicher Schulen⁵ - insbesondere der Berufsschulen - in ein Netzwerk von Wirtschaft, Betrieben, berufsständischen Vertretungen und Kostenträgern eingebettet, welches den Handlungsspielraum zur strukturellen Umsetzung von Inklusion stärker definiert, als es für andere allgemeine Schulformen der Fall ist. Aus diesem Umstand ergeben sich spezifische Akzentuierungen hinsichtlich der Gestaltung inklusiver Settings in Unterricht und Schule⁶.

So haben beispielsweise bei der Aufnahme von Schüler*innen an (städtischen) Berufsschulen letztlich die Ausbildungsbetriebe maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über den Zugang der Jugendlichen zur dualen Berufsausbildung. Die sich durch diesen Selektionsmechanismus ergebende Heterogenität von Lerngruppen in Berufsschulklassen und Ausbildungsberufen, ist konstituierendes Merkmal und Voraussetzung der Gestaltung inklusiver Lehr- und Lernprozesse an dieser Schulart.

Zur Erkundung der Gelingensbedingungen inklusiver beruflicher Beschulung wurde in Bayern in den Jahren 2012 bis 2016 der Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung“ (IBB) durchgeführt⁷. Die Ergebnisse dieses Schulversuchs verdeutlichen u.a., dass gelingendes gemeinsames Lernen von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf⁸ die Einbindung sonderpädagogischer Kompetenz bedarf, ebenso wie ein multiprofessionelles Unterstützungssystem durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologie und Sozialpädagogik vor Ort.

5 Schularten der beruflichen Schulen in Bayern gem. Art. 6 Abs. 2 BayEUG: Berufsschule, Berufsfachschule, Wirtschaftsschule, Fachschule (Meisterschule), Fachakademie, Berufliche Oberschule (FOS/BOS)

6 Stein, R., Kranert, H.W. & Wagner S. (2016). Inklusion an beruflichen Schulen. Ergebnisse eines Modellversuchs in Bayern. Bertelsmann Verlag.

7 R. Kaulfuß & A. Weis (2016). Inklusive berufliche Bildung in Bayern. Projektdokumentation und Ergebnisse des Schulversuchs. Stiftung Bildungspakt Bayern (Herausgeber). Der Schulversuch wurde an (staatlichen) Berufsschulen, Berufsfachschulen und Förderberufsschulen durchgeführt.

8 Untersucht wurde die gemeinsame Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Dabei betrug der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Klassenverband in den untersuchten und begleiteten Klassen teilweise bis zu 60%.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der Handlungsempfehlungen des Stufenkonzepts zählen zu den inklusiven Gestaltungsprinzipien (Zielgrößen) an städtischen Beruflichen Schulen:

- die Professionalisierung des Personals,
- die (Weiter-)Entwicklung einer inklusiven Berufspädagogik im Unterricht,
- die Etablierung multiprofessioneller Teamarbeit vor Ort,
- die Netzwerkbildung (z.B. zur Systemressource Förderberufsschule; Berufsbildungswerk) und
- die individuelle und kontinuierliche Beratung und Begleitung betroffener Schüler*innen, der Lehrkräfte sowie der Einzelschule als System.

Die Weiterentwicklung der Struktur der Bildungsangebote der beruflichen Bildung – wie z.B. eine inklusive Ausrichtung des Übergangssektors an beruflichen Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen) – komplettieren die Maßnahmen.

Ausgewählte erste Vorhaben konnten u.a. auf Grundlage des Beschlusses vom 06.11.2019 (Nr. 14-20 / V 16639) begonnen werden:

- die Einrichtung eines inklusiven Berufsvorbereitungsjahres zum Schuljahr 2020/2021 an einer städtischen Berufsschule (in Kooperation mit einem Förderzentrum) als strukturelle Erweiterung des Bildungsangebots vor Ort,
- die Ernennung von Inklusionskoordinator*innen an ausgewählten beruflichen Schulen einschließlich der Bereitstellung von zeitlichen Ressourcen und
- im Zuge einer Personalentwicklungsmaßnahme die Teilnahme erfahrener kommunaler Lehrkräfte städtischer beruflicher Schulen an einer landesweiten Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb sonderpädagogischer Qualifikationen.

1.3.3. Unterstützung durch das Pädagogische Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport

Das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) im Referat für Bildung und Sport unterstützt Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie städtische Schulen durch folgende Angebote im Themenfeld Inklusion:

Es besteht seit Jahren ein umfassendes Kursangebot im PI-ZKB zu den Themen „Vielfalt“, „Geschlechtergerechtigkeit“ sowie „Antidiskriminierung“. Ergänzend dazu gibt es einen Bedarf im Hinblick darauf, Lehrkräfte für die Anforderungen von Inklusion fortzubilden (s. auch Stufenkonzept, S. 327 ff.). Dies erfordert die Konzeption und Durchführung weiterer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen am PI-ZKB, in Verschränkung zu den drei vorher genannten Themen.

Abhängig von der Geschwindigkeit des Umsetzungsprozesses des (Stufen-)Konzepts Inklusion in den Geschäftsbereichen RBS-A und -B werden zudem mehr passgenaue Fortbildungsangebote für die Unterstützung der (Pilot-)Schulen im Prozess der Organisations-

entwicklung, der Personalentwicklung und der Unterrichtsentwicklung benötigt (s. auch Nr. 14-20 / V 16639).

Beratung für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte städtischer Schulen bietet das PI-ZKB durch die Schulberatung Inklusion sowie den Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD).

Die Schulberatung Inklusion wurde für die pädagogische Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern und Lehrkräften bei inklusiven Fragestellungen eingerichtet. Sie arbeitet mit an der Entwicklung von Beratungsansätzen und Qualitätsstandards in der Bildungsberatung für Menschen mit Handicap und organisiert Informationsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die verschiedenen Zielgruppen.

Der ZSPD bietet schulübergreifend Beratung für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte aller städtischer Schulen. Die Beratungsanlässe sind vielfältig und schließen verschiedene Förderschwerpunkte im (sonder-)pädagogischen Bereich ein. Sie betreffen auch den Umgang mit emotionalen Beeinträchtigungen oder auffälligem Verhalten (Schnittmenge zum „Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung“ bzw. „seelische Behinderung“). Die Tätigkeit berücksichtigt dabei auch die Verschränkung von verschiedenen Diskriminierungsformen und hat ebenfalls das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung im Blick. Es ist sinnvoll und notwendig, das vorhandene schulpsychologische Angebot des ZSPD mit spezieller Kompetenz, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bzw. Autismus-Spektrum-Störungen, sowie zum Thema inklusive Schulentwicklung im PI-ZKB anzureichern. Dies kommt auch der Fachberatung zu Gute, die vom ZSPD für die Schulpsycholog*innen geleistet wird und bei der regelmäßig das Thema Inklusion in Fortbildungsangeboten sowie Fach- und Dienstbesprechungen aufgegriffen wird.

Durch den Anstieg inklusiver Beschulung an allgemeinbildenden Schulen ist ein Anstieg von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an beruflichen Schulen zu erwarten und somit in allen Schularten mit erhöhtem Beratungsbedarf zu rechnen.

2. Einrichtung eines Beratungsfachdienstes für Inklusion für die städtischen Schulen im Referat für Bildung und Sport

Mit dem Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00735 vom 25.11.2020 und dem Beschluss Nr. 20-26 / V 01759 vom 16.12.2020 erhielt das Referat für Bildung und Sport den Auftrag, einen „Mobilen Sonderpädagogischen Beratungsfachdienst für städtische Schulen“ mit 3,0 VZÄ einzurichten.

2.1. Aufgaben und Zielsetzung der neuen Stellen

Die Fachkräfte sollen städtische Schulen im Prozess der inklusiven Schulentwicklung beraten und konkrete Unterstützung leisten. Hierbei soll sich die Beratung und Unterstützung sowohl auf das System Schule und systembezogene Bedarfslagen beziehen, als auch auf die Bedarfe einzelner Schüler*innen. So kann der Dienst einen Beitrag leisten, um sowohl kurzfristig für Schüler*innen Teilhabe zu ermöglichen, als auch langfristig die Entwicklung der städtischen Schulen in Richtung inklusive Schule zu unterstützen. Dabei handeln die Fachkräfte im Bewusstsein und mit dem langfristigen Ziel, dass sich Inklusion auf den wertschätzenden und selbstverständlichen Umgang mit Heterogenität und den Abbau *aller* Barrieren für Lernen und Teilhabe bezieht⁹. Der Fokus dieses Dienstes liegt dabei zunächst auf dem gemeinsamen Lernen von Schüler*innen mit und ohne längerfristige körperliche, seelische, (geistige) Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Schüler*innen werden dabei durch unterschiedliche Begriffe beschrieben, je nachdem innerhalb welchen Systems man diese Beschreibung vornimmt: Es geht um das gemeinsame Lernen von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (Schul-/Bildungssystem), mit und ohne Behinderungen (Sozialsystem) sowie mit und ohne körperliche und psychische Erkrankungen (Gesundheitswesen). Zugänge zu notwendigen Ressourcen von Seiten des Sozialsystems, der Schule oder des Gesundheitswesens sind derzeit (noch) von derartigen Kategorisierungen abhängig (sog. Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma). Im Sinne des Paradigmenwechsels im Rahmen inklusiver Schulentwicklung sollen Unterschiede im Leistungs- und Verhaltensspektrum langfristig weniger nach z.B. sonderpädagogischen Kategorien erfasst, sondern situativ verstanden werden. In diesem Sinne sollte allen Schüler*innen situationsbedingt Unterstützung gewährt und letztlich alle Schüler*innen als „Inklusionsschüler*innen“ betrachtet werden¹⁰.

Folgende Aufgaben sind zunächst vorgesehen:

- Beratung und Unterstützung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften (an städtischen Schulen);
- Beratung und Unterstützung einzelner städtischer Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule;
- Schulübergreifende Unterstützung von Inklusion an städtischen Schulen, z.B. durch Fort- und Weiterbildungsangebote für alle städtischen Schulen; Fachberatung von schulischen Fachkräften;
- Beratung bei strategisch-konzeptionellen Aufgaben der Geschäftsbereiche RBS-A bzw. -B zum Thema Inklusion sowie zur Verzahnung mit weiteren Schulentwicklungsthemen;
- Interne und externe Vernetzung und Kooperation (bei allen Arbeitsvorgängen relevant).

⁹ Booth, T. & Ainscow, M. (2019). Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung. Weinheim: Beltz

¹⁰ Erbring, S. (2016). Einführung in die inklusive Schulentwicklung. Heidelberg: Carl Auer.

2.2. Erläuterungen zum Aufgabenspektrum

Das Aufgabenspektrum berücksichtigt, dass Doppelstrukturen vermieden werden und die Aufgaben mit denen anderer Organisationseinheiten sinnvoll ineinander greifen, sich ergänzen und bereichern. Insbesondere entsteht keine Parallelstruktur zum staatlichen MSD, dessen Aufgaben gesetzlich verankert sind und der auch für die städtischen Schulen zur Verfügung steht. Im Folgenden sollen exemplarisch Aufgabenfelder genannt und mit Beispielen hinterlegt werden. Diese Auflistung ist nicht abschließend, da der neu einzurichtende Dienst mit seiner Fachexpertise das Konzept konkretisieren wird.

*Beratung und Unterstützung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften (an städtischen Schulen)*

- Die Fachkräfte beraten Schüler*innen und Eltern mit ihrer entsprechenden Expertise und stehen als unvoreingenommene, neutrale und vertrauliche Gesprächspartner*innen schulübergreifend für inklusive Fragestellungen zur Verfügung. Sie können dabei in der Regel keine individuelle Förderung von einzelnen Schüler*innen anbieten. Zum einen sind die personellen Kapazitäten nicht ausreichend, um individuelle Diagnostik und Förderung für Schüler*innen mit Förderbedarfen an allen städtischen Schulen zu gewährleisten. Zum anderen können auf Grund des weiten Spektrums sonderpädagogischer Förderbedarfe¹¹, Behinderungen und Erkrankungen die Anforderungen an individuelle Förderung sehr unterschiedlich ausfallen. Dabei werden auch die spezifischen Bedarfe von Mädchen, Jungen und nonbinären Menschen berücksichtigt.
- Die neuen Fachkräfte geben ihr Wissen und ihre Erfahrung an Lehrkräfte weiter und machen sich gemeinsam mit ihnen auf die Suche nach Lösungen. Auf diese Weise werden die unterrichtenden Lehrkräfte unterstützt, den Unterricht anzupassen, bzw. diejenigen Lehrkräfte beraten, die unterrichtsbezogene Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. zusätzliche Förderung leisten. Eine mobile Arbeit vor Ort an der Schule wird angeboten. Dabei arbeiten die Fachkräfte mit den schulischen Fachkräften wie etwa Schulpsycholog*innen, Inklusionskoordinator*innen, Sozialpädagog*innen oder Beratungslehrkräften zusammen.

Beratung und Unterstützung einzelner städtischer Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule (Pilotschulen, z.B. im Rahmen des Stufenkonzepts Inklusion; je nach Kapazität und Bedarf weitere Schulen)

Wenn sich Schulen zu inklusiven Schulen weiterentwickeln, bedeutet dies einen Paradigmenwechsel über die Etablierung sonderpädagogischer Förderung an der Regelschule hinaus. Dabei sind Impulse von Fachkräften hilfreich, wobei die organisationalen Lösungen aus der Eigenlogik der Organisation in einem Prozess der Schulentwicklung generiert werden und z.B. zu Veränderungen in schulischen Routinen und Abläufen, schulischen Strukturen und der Schulkultur führen. Die Fachkräfte unterstützen die prozessorientierte

¹¹ Sonderpädagogische Förderschwerbedarfe: Sehen/Hören/körperliche und motorische Entwicklung/geistige Entwicklung/Lernen/Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung

Begleitung der Pilotschulen in der inklusiven Schulentwicklung, was auch die Unterstützung auf dem Weg zu einem inklusiven Unterricht beinhaltet und umfasst, z.B.

- Beratung bei der Konzeption, Organisation, Durchführung und Evaluation verschiedener Unterstützungsformate, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Einzelschule wie externe Prozessbegleitung, schulinterne Fortbildungen, Teamentwicklung/Supervision für schulische Teams oder multiprofessionelle Teams; Stärkung der Zusammenarbeit in der Schule zwischen verschiedenen Fachkräften wie z.B. Inklusionskoordinator*innen, Schulpsycholog*innen, Sozialpädagog*innen, Mädchen- und Jungenbeauftragten, Fachkräften für diskriminierungskritische Schule etc. zur Förderung der Verschränkung der verschiedenen Schulentwicklungsthemen;
- Beratung bzgl. weiterer Angebote des PI-ZKB zur Förderung inklusiver Schulentwicklung.

Schulübergreifende Unterstützung von Inklusion an städtischen Schulen, u. a.

- Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion;
- Fachliche Betreuung / Fachberatung von schulischen Fachkräften, z.B. Inklusionskoordinator*innen und ggf. der Fachkräfte mit „Zweitqualifizierung Sonderpädagogik“ in Absprache / Kooperation mit dem staatlichen MSD.

Beratung bei strategisch-konzeptionellen Aufgaben der Geschäftsbereiche RBS-A bzw. RBS-B zum Thema Inklusion sowie zur Verzahnung mit weiteren Schulentwicklungsthemen¹² (u. a. Schulraumgestaltung, LGBTIQ, geschlechtergerechte diskriminierungskritische Schule), z.B.*

- regelmäßiger Austausch über Maßnahmen und Bedarfe an Schulen mit den Ansprechpersonen in den Geschäftsbereichen RBS-A und -B;
- Unterstützung beim Informations- und Wissensmanagement;
- Vorgehen im Hinblick auf Pilotschulen.

Vernetzung und Kooperation

Zur Aufgabenerfüllung sind Vernetzung und Kooperation mit externen und internen Kooperationspartner*innen bei allen Arbeitsvorgängen relevant:

- enge Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung des Stufenkonzepts Inklusion zuständigen Stellen im Geschäftsbereich RBS-A sowie der Zentralen Fachberatung für Inklusion im Geschäftsbereich RBS-B (Nr. 14-20 / V 16639);
- enge Zusammenarbeit mit weiteren am PI-ZKB angesiedelten Stellen wie dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst (FB3.4), der Schulberatung Inklusion (FB6.1), den Fachdiensten Politische Bildung (FB3.1) und Soziale Bildung, Gleichstellung, Prävention (FB3.3) sowie dem Fachbereich Bildungseinrichtungen (FB2);
- Kooperation mit Beratungsfachkräften der Schulen;
- Vernetzung mit dem Sozialreferat, dem Behindertenbeauftragten der LH München sowie dem Gesundheitsreferat;

¹² Zur Wichtigkeit der Verzahnung der verschiedenen Schulentwicklungsthemen siehe auch: Booth, T. & Ainscow, M. (2019). Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung. Weinheim: Beltz.

- rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner*innen, u. a. Regierung von Oberbayern, staatlichem MSD, Kammern, Ministerialbeauftragten, Bezirk Oberbayern, Einrichtungen der psychosozialen Versorgung sowie medizinischen und therapeutischen Einrichtungen.

2.3. Bedarfsorientierung und Agilität bei der Aufgabenerfüllung

Mit der vorliegenden Aufgabenbeschreibung, die wie oben erwähnt nicht als abschließend oder endgültig zu betrachten ist, soll für den Dienst ein bedarfsorientiertes Arbeiten mit hoher Agilität ermöglicht werden. Die Entwicklung von Schulen in Richtung Inklusion ist ein dynamischer Prozess. Der Dienst muss sich mit seinem Arbeiten ggf. an die dynamische Entwicklung der Rahmenbedingungen im Themenfeld Inklusion anpassen können (z. B. sich verändernde gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen, strategische Ausrichtung im RBS). Beratungsbedarfe und Anfragen, die von Schüler*innen und Eltern an städtischen Schulen, von schulischen Fachkräften oder den Geschäftsbereichen RBS-A, RBS-B und PI-ZKB geäußert werden, sind dabei unter Beachtung der zeitlichen Kapazitäten zu berücksichtigen und abzuwägen.

2.4. Multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams

Zur Zusammensetzung eines Teams aus erfahrenen Fachkräften sollen 2,5 VZÄ Sonderpädagog*innen und/oder Schulpsycholog*innen bzw. Personen mit einschlägiger Ausbildung, entsprechender Expertise, hoher Genderkompetenz und Vielfaltskompetenz und beruflicher Erfahrung zum Thema „inklusive Pädagogik/inklusive Schulentwicklung“ gewonnen werden. Falls dies auf Grund der Bewerber*innenlage nicht möglich sein sollte, wird die Bereitschaft erwartet, sich in die Thematik einzuarbeiten und sich fortzubilden. Die gewonnenen Fachkräfte sollen die städtischen Schulen insbesondere im Hinblick auf einen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung (und Lernen) sowie Autismus-Spektrum-Störungen unterstützen. Zudem soll ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für die organisatorische Unterstützung verwendet werden, um beispielsweise Seminare und weitere Maßnahmen umsetzen zu können.

2.5. Notwendigkeit einer alternativen Namensgebung

Es wird als notwendig erachtet, einen alternativen Namen für den Dienst zu finden, da der Name „Mobiler Sonderpädagogischer Beratungsfachdienst“ mit hoher Wahrscheinlichkeit Verwechslungen und Abgrenzungsprobleme mit dem staatlichen „Mobilen Sonderpädagogischen Dienst“ (MSD) mit sich bringen würde. Außerdem soll der neu einzurichtende Dienst eine weiter gefasste Fachlichkeit der Stelleninhaber*innen beinhalten, was in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen soll.

2.6. Verortung der Stellen

Die Stellen werden auf Grund ihres Aufgabenzuschnitts als Beratungsstelle und Fachdienst im RBS-PI-ZKB verortet. Diese Verortung ermöglicht den Fachkräften als neutrale, unabhängige und als schulartübergreifend arbeitende Beratungsstelle für Ratsuchende zu fungieren und die Organisationsstruktur des RBS-PI-ZKB für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung zu nutzen.

2.7. Evaluation

Im Antrag wird gefordert, dass *„der Dienst [...] nach vier Jahren evaluiert und dem Stadtrat berichtet [wird].“* Daher wird eine prozessbegleitende Evaluation auf Basis einer validen Datengrundlage angestrebt. Grundsätzlich wird dabei eine externe Evaluation bevorzugt, falls diese aus den vorhandenen Mitteln des PI-ZKB finanziert werden kann. Andernfalls wird eine interne Evaluation durchgeführt.

3. Ausblick

Dem Stadtrat werden im Zusammenhang mit der Evaluation bzgl. der Arbeit des Beratungsfachdienstes Optionen zur weiteren Ausgestaltung der Tätigkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Ebenso ist der Bedarf von weiteren Ressourcen an den städtischen Schulen zur Umsetzung der Inklusion bei zukünftigen Planungen nicht außer Acht zu lassen (s. Nr. 14-20 / V 16639).

Der Behindertenbeauftragte, der Behindertenbeirat sowie das Koordinationsbüro zur Umsetzung der UN-BRK und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Behindertenbeirat, der Behindertenbeauftragte und die Gleichstellungsstelle zeichnen die Beschlussvorlage mit. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats/des Behindertenbeauftragten ist als Anlage 2, die der Gleichstellungsstelle als Anlage 3 beigelegt.

Das Thema der Refinanzierung im Hinblick auf das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, auf das vom Behindertenbeirat hingewiesen wurde, wird geprüft.

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der dargestellten Umsetzung der zusätzlichen Stellenkapazitäten besteht Einverständnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat nach einem Evaluationszeitraum von vier Jahren einen Bericht über die Tätigkeit des Beratungsfachdienstes sowie die Optionen zur weiteren Ausgestaltung der Tätigkeit zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00735 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. im RBS - Pädagogisches Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS-A
an RBS-B
an RBS-GI 4
an das Koordinationsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, S-I-BI3
an den Behindertenbeauftragten der LHM, S-I-BI-E
an Behindertenbeirat der LHM
an das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen, Gst

zur Kenntnis.

Am _____
